

Begünstigenerklärung / Reglement Art. 2.6.4 Todesfallkapital

Die unterzeichnende versicherte Person wünscht, dass bei ihrem Ableben vor dem Erreichen des Rücktrittsalters, und sofern gemäss dem aktuell gültigen Vorsorgereglement ein Todesfallkapital fällig wird, dieses an die folgenden Anspruchsberechtigten ausbezahlt wird.

Dabei kann nur innerhalb der gleichen Gruppe die Begünstigung geändert werden.

Beispiel: In der 4. Gruppe der Anspruchsberechtigten, wo die nicht mehr Waisenrenten-berechtigten Kinder, die Eltern und Geschwistern zu gleichen Teilen aufgeführt sind, kann die Aufteilung geändert und/oder Begünstigte somit ausgeschlossen werden.

Versicherte Person:

Name: _____ Vorname: _____ Geb.datum: _____

Adresse: _____ PLZ/Ort: _____

Anspruchsberechtigte Person/en:

Name: _____ Vorname: _____ Geb.datum: _____

Verwandschaftsgrad/Begründung/Anteil in %: _____

Name: _____ Vorname: _____ Geb.datum: _____

Verwandschaftsgrad/Begründung/Anteil in % _____

Name: _____ Vorname: _____ Geb.datum: _____

Verwandschaftsgrad/Begründung/Anteil in %: _____

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die zum Zeitpunkt des Todesfalls gültigen Reglementsbestimmungen in jedem Falle gegenüber dieser Begünstigenerklärung vorgehen.

Ort/Datum _____

Unterschrift _____

Regelung Todesfallkapital gemäss Vorsorgereglement Art. 2.6.4

Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die aktive versicherte Person vor erfolgter Pensionierung stirbt und keine Ehegattenrente zur Auszahlung gelangt.

Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthaben, vermindert um eine allfällige einmalige Abfindung gemäss Art. 2.6.1

Anspruch auf das Todesfallkapital haben in folgender Reihenfolge:

Der Ehegatte des Verstorbenen, bei dessen Fehlen
die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Stiftung haben, bei deren Fehlen
Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen
die übrigen Kinder, die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen.

Bei mehreren gleichrangigen Anspruchsberechtigten wird das Kapital zu gleichen Teilen ausbezahlt. Die versicherte Person kann durch schriftliche Erklärung an die Stiftung die Verteilung des Todesfallkapitals *innerhalb eines Ranges* nach freiem Ermessen abändern.

Der geschiedene Ehegatte hat keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.